

Änderungsantrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Gökyay Akbulut, Ates Gürpınar, Jan Korte; Pascal Meiser, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1680, 20/1974, 20/2074 –

Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Die Angabe zu § 255e wird wie folgt gefasst:

„§ 255e Niveauschutzklausel für die Zeit ab dem 1. Juli 2022“.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Nach der Angabe zu § 255g wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 255h Anpassung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022“.

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. § 154 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der allgemeinen Rentenversicherung darf das Sicherungsniveau vor Steuern nach Absatz 3a ab dem Jahr 2025 53 Prozent nicht unterschreiten.“

b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach den Wörtern „des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur“ das Wort „gesetzlichen“ und nach den Wörtern „und des Beitragssatzes zur“ das Wort „sozialen“ eingefügt.

- bb) In den Sätzen 5 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Nettoquote“ die Wörter „des Durchschnittsentgelts“ eingefügt.
- cc) In Satz 6 werden die Wörter „§ 163 Absatz 10 Satz 5“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches“ ersetzt.
- dd) Satz 7 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2022 beträgt das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres 33 992,16 Euro.“
3. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 ,5. § 255e wird wie folgt gefasst:

„§ 255e

Niveauschutzklausel für die Zeit ab dem 1. Juli 2022“

(1) Wird in der Zeit ab dem 1. Juli 2022 mit dem nach § 68 in Verbindung mit § 68a ermittelten aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a des laufenden Jahres in Höhe von 53 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern

- im Jahr 2022 mindestens 50 Prozent (Mindestsicherungsniveau),
- im Jahr 2023 mindestens 51 Prozent (Mindestsicherungsniveau),
- im Jahr 2024 mindestens 52 Prozent (Mindestsicherungsniveau),

und ab 2025 mindestens 53 Prozent (Mindestsicherungsniveau) beträgt.

(2) Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert wird ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 des laufenden Jahres mit dem jeweils gültigen Mindestsicherungsniveau (MSN) nach Absatz 1 multipliziert wird und durch das Produkt aus 45 und 12 und der Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr dividiert wird. Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert wird somit nach der folgenden Formel errechnet:

$$AR_t^{MSN} = \frac{MSN \times vDE_t}{NQ_t^{SR} \times 45 \times 12}$$

Dabei sind:

AR_t^{MSN} = aktueller Rentenwert des laufenden Kalenderjahres, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist,

vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 des laufenden Kalenderjahres,

NQ_t^{SR} = Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr, die sich ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent die Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches des laufenden Kalenderjahres abgezogen wird. Der nach dieser Formel ermittelte aktuelle Rentenwert wird auf volle Eurocent aufgerundet.“

4. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 6. Nach § 255g wird folgender § 255h eingefügt:

„§ 255h

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022

Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022 wird abweichend von § 68 Absatz 4 in Verbindung mit § 68 Absatz 7 Satz 5 als Anzahl an Äquivalenzbeitragszahlern für das Jahr 2020 der errechnete Wert aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 zugrunde gelegt.“ ‘

5. Nummer 7 wird gestrichen.
6. Die Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 7 bis 9.

Berlin, den 30. Mai 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die vorgesehen Änderungen betreffen mit Artikel 1 die Änderungen des Sechsten Buches.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige Anpassung der Inhaltsübersicht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Zu Nummer 2 (§ 154 SGB VI)

Die Änderung betrifft § 154 SGB VI. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen betreffend Absatz 3a bleiben unter Buchstabe b) erhalten.

Unter Buchstabe a) erfolgt zusätzlich die Änderung des § 154 Absatz 3.

Das Mindestsicherungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung wird ab dem Jahr 2025 auf 53 Prozent angehoben, um ein lebensstandardsicherndes Einkommen im Alter zu gewährleisten. Die Begrenzung des Beitragsatzes auf 20 Prozent entfällt. Die Abkoppelung der Renten von der Lohnentwicklung seit dem rentenpolitischen Paradigmenwechsel zu Beginn des Jahrhunderts hat ein im Trend sinkendes Rentenniveau zur Folge. Der Anstieg der aktuelle Rentenwerte (AR) blieb und bleibt als Folge hinter der Lohnentwicklung zurück. Um nach 45 Beitragsjahren (Rentengebiet West) mit dem Zahlungsbetrag der Rente (ohne evtl. Steuern oder Abschläge) eine Nettorente in Höhe des Bruttobedarfs in der Grundsicherung zu erreichen ist heute bei einer Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden schon ein Stundenlohn in Höhe von 13,29 Euro notwendig. Um die Armutsschwelle des Mikrozensus in Höhe von 1126 Euro (2020) zu erreichen wäre ein Bruttolohn in Höhe von 16,66 Euro notwendig. (Johannes Steffen, Löhne, Rente, Existenzminimum <http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=lohn-rente-existenzminimum>). Schon heute erreichen jeder und jede Zweite in Ostdeutschland und jede und jeder Dritte in Westdeutschland nach 40 und mehr Versicherungsjahren eine Nettorente von weniger als 1.200 Euro. Das zeigt, dass über höhere Löhne alleine, eine Lebensstandardsicherung nicht zeitnah erreichbar ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 255e SGB VI)

§ 255e SGB VI wird neu gefasst. Die Anhebung des Mindestsicherungsniveaus von 48 auf 53 Prozent erfolgt in vier Schritten. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung entstehen aus der Anhebung auf 50 Prozent in den Folgejahren jeweils Mehrausgaben in Höhe von dreizehn Milliarden Euro, die aus Beitragsmitteln und Bundeszuschüssen finanziert werden. Konkret würde der Beitragssatz von 18,6 auf 19,4 Prozent angehoben werden müssen. Das bedeutet für einen Beschäftigten mit Durchschnittsverdienst und seine Arbeitgeberin bzw. seinen Arbeitgeber 12,47 Euro monatlich mehr Beitrag zur Rentenversicherung.

Zu den Nummern 4 und 5 (§ 255h SGB VI)

Die unter Nummer 6 im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung des § 255g entfällt. § 255g bleibt also in der alten Fassung des SGB VI erhalten.

Stattdessen wird an dieser Stelle nunmehr § 255j in der Fassung des Gesetzentwurfs - inhaltlich unverändert - als neu eingefügter § 255h übernommen.

Die im Gesetzentwurf darüber hinaus vorgesehene Einfügung der §§ 255 h und 255i SGB VI entfällt.

Die Wiedereinführung des sogenannten Nachholfaktors (eigentlich: Ausgleichsfaktor § 68a Abs.2 bis 4 SGB VI) und die entsprechende Festlegung des Ausgleichsbedarfs wird gestrichen und es bleibt bei der Aussetzung des Ausgleichsbedarfs bis zum 30. Juni 2026 in der alten Fassung des Paragraphen 255g SGB VI. Bis zum Erreichen eines lebensstandardsichernden Rentenniveaus von 53 Prozent und angesichts der unsicheren ökonomischen Situation mit einer sprunghaft gestiegenen Lebenshaltungskosten ist eine Aussetzung des Ausgleichsbedarfs notwendig, um das Ziel der Lebensstandardsicherung und des Mindestsicherungsniveaus nicht durch weitere Nullrunden bei der Rentenanpassung zu gefährden. So lange durch die Dämpfungsfaktoren die Rente nur zum Teil den Löhnen folgt, ist die Anwendung des Ausgleichsfaktors bei sinkenden Löhnen nicht gerechtfertigt. Bis zum Jahr 2025 muss die Rentenanpassungsformel neu und einfacher gestaltet werden, um dem Prinzip „Die Rente folgt den Löhnen“ wieder voll zur Geltung zu bringen.

Durch das Aussetzen des Ausgleichsbedarfs ist keine Regelung zum dessen Abbau notwendig. Das Zusammenspiel von Lohn-, Beitragssatz- und Rentenentwicklung wird bis 2025 neu geregelt.

Die Streichung von § 255i ist eine Folgeänderung zu Nr. 3, um zu gewährleisten, dass das jeweilige Mindestrentenniveau nur als unterste Richtschnur dient und Rentenanpassungen, die über das Mindestrentenniveau hinausgehen weiterhin möglich bleiben.

Zu Nummer 6

Rechtsförmliche Folgeänderung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.